

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 5

Artikel: Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tige Hilfe leistet. Mit der Brandmasse bespritzte Kleidungsstücke sind sofort auszuziehen und in Wasser zu legen. Sind sie unter Wasser durch Bürsten usw. von den Spritzern zu befreien. Die mit der Brandmasse behaftete Fussbekleidung ist so lange mit Scheuerbürste und nassem Sand zu reinigen, bis alle Phosphorspuren beseitigt sind.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der in den Phosphorbrandbomben enthaltene Phosphor die

Brandbekämpfung erschwert. Und doch sind die Schwierigkeiten bei weitem nicht so gross, wie oft die Selbstschutzkräfte annehmen, die Phosphorbrandbomben im Ernstfall noch nicht bekämpft haben. Ein jeder muss sich eingehend mit der Wirkung und Bekämpfung der Phosphorbrandbombe vertraut machen, dann wird auch bald die letzte Unsicherheit bei der Unschädlichmachung dieses Brandstiftungsmittels verschwinden.

(Aus: «Sirene», Illustrierte Zeitschrift des deutschen Reichsluftschutzbundes, Nr. 5, 1943.)

Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden (Vom 9. April 1943)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

A. Allgemeines.

Art. 1.

¹ Zur Bekämpfung der Folgen von Luftangriffen und andern Kriegshandlungen werden für die Zivilbevölkerung Fürsorgemassnahmen getroffen.

² Sie haben den Zweck, Fürsorgebedürftige unterzubringen, zu verpflegen, mit dem dringendsten Bedarf zu versehen und ihnen alle weitere notwendige Hilfe angedeihen zu lassen.

Art. 2.

¹ Obdachlose verbleiben grundsätzlich innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde.

² Sind die Schäden derart, dass die bisherige Wohnstätte noch in genügender Weise bewohnbar ist, so behalten die Hausinsassen diese bei.

³ Ist das weitere Verweilen an der bisherigen Wohnstätte ausgeschlossen oder mit grossen Schwierigkeiten verbunden, so wird für neue Unterkunft gesorgt.

Art. 3.

¹ Muss neue Unterkunft beschafft werden, so ist in erster Linie die Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten, die in nicht oder nur unwesentlich beschädigten Teilen der Gemeinde wohnen, vorzunehmen.

² Bestehen keine solche Möglichkeiten, so werden den Obdachlosen Notlager oder Notwohnungen zugewiesen.

Art. 4.

¹ Ausnahmsweise kann die Ueberführung Obdachloser einer besonders schwer geschädigten Gemeinde in andere Gemeinden angeordnet werden.

² Die Entfernungen sind so zu wählen, dass die neue Unterkunft zu Fuss, auch mit Gepäck, erreichbar ist.

Art. 5.

¹ Ist ausnahmsweise die Unterbringung von Obdachlosen in einer andern Gemeinde beabsichtigt, so wendet sich die Fürsorgestelle (Art. 6 und 7) der ansuchenden Gemeinde an diejenige der andern oder, wenn diese keine Fürsorgestelle besitzt, an deren Gemeinderat.

² Lässt sich keine Einigung erzielen, so entscheidet die kantonale Regierung oder die von ihr bezeichnete Stelle (Regierungsstatthalter usw.).

³ In militärisch belegten Gegenden ist für die Verbringung von Bevölkerungsteilen von einer Gemeinde in eine andere überdies die Genehmigung der militärischen Kommandostelle erforderlich.

B. Organisation der Fürsorge.

Art. 6.

¹ In den Gemeinden werden Fürsorgestellen eingerichtet, die den Fürsorgedienst vorbereiten und leiten.

² Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, hiefür einheitliche Bestimmungen im Rahmen der Bundesvorschriften zu erlassen.

Art. 7.

¹ Fürsorgestellen sind ohne weiteres einzurichten:

- a) in allen luftschutzpflichtigen Gemeinden,
- b) in allen übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

² Die Kantonsregierungen können bestimmen, dass in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden.

³ Ueberdies kann in jeder andern Gemeinde deren Behörde die Errichtung einer Fürsorgestelle beschliessen.

⁴ Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können sich mehrere fürsorgepflichtige Gemeinden zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschliessen.

Art. 8.

¹ Jede Fürsorgestelle besteht aus dem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen Mitarbeitern.

² Als Leiter, Stellvertreter und Mitarbeiter können auch Frauen bezeichnet werden.

Art. 9.

Der Fürsorgestelle ist ein ausreichendes Hilfspersonal anzugliedern. Dieses besteht in erster Linie aus freiwilligen Hilfskräften.

Art. 10.

Soweit die freiwilligen Hilfskräfte nicht ausreichen, kann zum Fürsorgedienst, unter Vorbehalt der Art. 11 und 12, jedermann herangezogen werden, insbesondere:

- a) Angehörige der Hilfsdienste, soweit sie nicht durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind;

- b) Angehörige der privaten Fürsorge, insbesondere des Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Jugendorganisationen usw.;
- c) der zivile Frauenhilfsdienst, insbesondere dessen Hilfstrupps.

Art. 11.

Nicht fürsorgedienstpflichtig sind:

- a) Militärdienstpflichtige mit Einschluss der Hilfsdienstpflichtigen, soweit sie durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind, sowie Angehörige der Ortswehren;
- b) Luftschutzdienstpflichtige;
- c) Angehörige von Hausfeuerwehren, solange sie als solche Verwendung finden können;
- d) Frauen, die kleine Kinder, Greise oder Gebrechliche zu betreuen haben.

Art. 12.

¹ Die Zuteilung zum Fürsorgedienst wird vom Gemeinderat endgültig vorgenommen.

² Er kann hiermit den Leiter der Fürsorgestelle beauftragen, dessen Entscheid binnen 5 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden kann.

³ Die Zuteilung ist durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Art. 13.

Die Fürsorgestelle bereitet unverzüglich folgende Massnahmen vor:

- a) Einrichtung von Notkochstellen;
- b) Einrichtung von Notlagern und Notkrankenzimmern;
- c) Bezeichnung leerstehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen;
- d) Feststellung des dringendsten Bedarfs an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen;
- e) Massnahmen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder Fürsorger hiezu nicht mehr in der Lage sein werden;
- f) Massnahmen für die Betreuung von Alten und Gebrechlichen, soweit deren Angehörige oder Pfleger dazu nicht mehr in der Lage sein werden;
- g) Einrichtung von Meldestellen für Obdachlose.

C. Durchführung der Massnahmen.

Art. 14.

Die Durchführung der Vorbereitungen und der Massnahmen im Ernstfalle ist Sache der Fürsorgestellen.

Art. 15.

Die Luftschutzorganisationen melden der Fürsorgestelle den Umfang der Schäden, besammeln die Obdachlosen und übergeben sie dem Fürsorgedienst.

Art. 16.

¹ Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, im Bedarfsfalle geeignete öffentliche und private Gebäude, Wohnungen oder Grundstücke zu betreten, mit Beschlag zu belegen und für Obdachlose zu verwenden.

² Die Gemeinde gewährt ihnen hierfür nötigenfalls polizeiliche Unterstützung.

³ Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 17.

Für jedes Notlager und jede Sammelunterkunft wird von der Fürsorgestelle ein verantwortlicher Leiter bezeichnet, der in der Regel dem Fürsorgedienst angehört.

Art. 18.

Wird einer oder mehreren Familien ein Gebäude oder eine Wohnung angewiesen, so übernimmt das Haupt der Familie oder eine von der Fürsorgestelle bezeichnete Person die Leitung der Gemeinschaft.

Art. 19.

¹ Der Leiter sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb der Gemeinschaft und ist hierfür verantwortlich.

² Die ihm unterstellten Personen sind verpflichtet, seine Weisungen zu befolgen und ihn zu unterstützen.

Art. 20.

In allen Notlagern und in jeder neuen Unterkunft sind unverzüglich die Luftschutzmassnahmen durchzuführen, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung der Brandgefahr.

Art. 21.

¹ An die Sachausgaben, die Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, vergütet der Bund einen Drittel, soweit sie von ihm als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

² Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement für die Subventionierung von Ausgaben gemäss Absatz 1 die nötigen Richtlinien auf.

D. Mithilfe bei Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten.

Art. 22.

¹ Für dringliche Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten kann in luftschutzpflichtigen Gemeinden der Ortsleiter des Luftschutzes nach Bedarf die männlichen Einwohner der Gemeinde im Alter von 15–65 Jahren aufbieten, im Notfall überdies rüstige weibliche Einwohner.

² Die in Art. 11 aufgezählten Personen können nicht aufgeboten werden.

³ Wer aufgeboten wird, hat unverzüglich einzurücken und die ihm übertragenen Arbeiten unter der Leitung der Luftschutzorganisation zu verrichten.

E. Strafbestimmungen.

Art. 23.

Wer diesem Bundesratsbeschluss und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen zuwiderhandelt, insbesondere

wer sich weigert, den ihm übertragenen Fürsorgedienst zu übernehmen oder auszuüben,

wer sich weigert, Obdachlose aufzunehmen oder für sie Gebäude, Wohnungen oder Grundstücke zur Verfügung zu stellen,

wer dem Aufgebot zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten keine Folge gibt oder sich weigert, solche Arbeiten zu verrichten,

wer Anordnungen oder Weisungen des Leiters einer Fürsorgestelle, eines Notlagers oder einer Sammelunterkunft nicht nachkommt,

wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 24.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch

unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 25.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements und vom 26. November 1940 über die Erweiterung ihrer Zuständigkeit.

F. Schlussbestimmungen.

Art. 26.

Sofern die militärischen Bedürfnisse dies notwendig machen, kann der Fürsorgedienst durch das Armee-kommando dem passiven Luftschutz unterstellt werden.

Art. 27.

¹ Zur Instruktion der Leiter von Fürsorgestellen werden eidgenössische Kurse veranstaltet.

Bern, den 9. April 1943.

² Kantone und Gemeinden sind ermächtigt, die Angehörigen des Fürsorgedienstes zu Einführungskursen aufzubieten.

³ Die eidgenössischen Kurse gehen ganz, die übrigen zur Hälfte zu Lasten des Bundes.

Art. 28.

¹ Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Der Vollzug, soweit er dem Bunde obliegt, ist dem Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt übertragen.

Art. 29.

Die Kantone melden dem Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt bis zum 15. Mai 1943 die Leiter der Fürsorgestellen ihrer Gemeinden.

Art. 30.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. April 1943 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Mitteilungen aus der Industrie

Von Hptm. d. San. K. Sigg, Binningen

Eine neue Universalbahre für Luftschutz und Armee

Das Schicksal eines Verwundeten wird sehr oft durch den Transport entschieden. Wie beim Sanitätsdienst an der Front, muss auch beim Luftschutz die erste Forderung für die Bergung des Verwundeten ein möglichst rascher und doch sorgfältiger Transport sein. Massgebend ist die zwischen dem Augenblick der Verwundung und dem Behandlungsbeginn verstrichene Zeit. Im Gegensatz zum Sanitätsdienst an der Front wird der Luftschutz allerdings meist rascher bei der geeigneten chirurgischen Stelle sein.

Je nach dem Ort und der Lage des Verletzten und dem Weg bis zur Hilfsstelle wird das Tragen von Hand, der Bahren-, Velo- oder Auto-Transport in Betracht kommen. Immer wieder werden Hindernisse, Verschüttungen, enge Räumlichkeiten, Keller, steile Treppen, ähnlich wie im Gebirge, die Anwendung verschiedener Transportarten und Transportgeräte nötig machen.

Nicht nur die Raschheit des Transportes, sondern auch eine möglichste Schonung des Verwundeten entscheiden über sein Schicksal. Der Luftschutz — im Gegensatz zur Sanität der Front, die mit kräftigen Soldaten zu tun hat — hat Frauen, Kinder, Gebrechliche oder ältere Leute zu bergen. Er wird daher relativ oft Schockzustände zu sehen bekommen. Schwere Splitterverletzungen, Zerreissungen innerer Organe mit dadurch bedingten Blutungsgefahren fordern auch, besonders beim Luftschutz, neben dem schnellen einen möglichst schonenden Transport.

Von einer luftschutztüchtigen Bahre muss daher verlangt werden, dass sie ohne Umladen des Verwundeten in engen und schmalen Gängen, in Kellern und steilen Treppen, über winklige Durchgänge oder verschüttete Gassen gebraucht werden kann. Sie muss soweit nach vorne mitgenommen werden können, dass sie schon an solchen Orten eingesetzt werden kann, wo bis jetzt nur der Handtransport möglich war. Sie muss also viel weniger Platz beanspruchen als die bisherigen Modelle. Sie muss gleichsam den Verwundeten verkürzen, um sich um Engnisse herumwinden zu können. Im freien Gelände und auf der Strasse muss sie sich mit einem Griff zur Normaltragbahre, zum Fahrzeug in Form des Sloss- oder Zugkarrens, des Veloanhängers, des Velotandems oder Auto-Anhängers umwandeln lassen. So gelingt es auch dem Träger, sich insofern zu schonen, als er das Gewicht des Verwundeten möglichst bald direkt auf den Boden abstützen kann und ihm nur noch die Mühe der Fortbewegung bleibt (Sturzenegger).

Die Verwirklichung eines solch idealen Transportgerätes ist die neue «Koller-Bahre». Mit dieser Bahre ist die «Dubs'sche» Forderung, dass im Feld und besonders im Gebirge für jede Abtransportstrecke vorher eine sorgfältige und überlegte Aufteilung und Zuteilung der vorhandenen Transportmittel nötig sei, überflüssig geworden. Denn diese neue Bahrenkonstruktion kann nicht nur in viel besserer Art die jetzige Armeebahre